

2d

Kanton Zürich

Zivilgemeinde Rudolfingen

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellwasserfassung " Neue Stollenquelle "
der Wasserversorgung Rudolfingen

Grundwasserrecht k 7 - 2
Konzessionsmenge 120 l/min

Feuerthalen, den 5. Dez. 1977

Der Verfasser:

Ingenieurbüro
Konrad W ü s t
8245 Feuerthalen

Wüst

GENEHMIGT

~~mit~~ Korrekturen
ohne

Trüllikon, den 12. DEZ. 1978

Gemeinderat Trüllikon

O. J. ...

Schutzzonenreglement

für die Quellwasserfassung " Neue Stollenquelle " der Wasserversorgung Rudolffingen (Ertrag ca. 75 l/Min.)

I. Begriffe, Geltungsbereich, Gesetzliche Grundlagen

- Art. 1: Dieses Reglement legt die zum Schutze der Quellwasserfassung " Neue Stollenquelle " erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2: Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Quellwasserfassung " Neue Stollenquelle ", bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8.Dez.74 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3: Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan Quellwasserfassung " Neue Stollenquelle " im Masstab 1 : 1000 des Ingenieurbüro Konrad Wüst, 8245 Feuerthalen vom 5.12.1977, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglementes ist.

Art. 4: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkung

Art. 5: Zone III (Weitere Schutzzone)

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

5.1 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wasser-gefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Ziffer 5.2 verboten.

5.2 Das Erstellen von Waldstrassen- und Wegen ist erlaubt. Es sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen.

5.3 Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialablagerungen und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.

5.4 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht eingeschränkt. Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien sind die allg. Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten.

Art. 6: Zone II (Engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 aufgeführten Beschränkungen gelten:

- 6.1 Der Waldbestand muss erhalten bleiben, weshalb keine Rodungen vorgenommen werden dürfen.
- 6.2 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Strassen, ist vorbehältlich Ziffer 6.3 verboten.
- 6.3 Das Erstellen von Waldwegen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Wasserfassungen zu befürchten ist.
- 6.4 Das Behandeln von Nutzholz mit Chemikalien ist verboten.
- 6.5 Die übermässige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist untersagt. Im übrigen gilt Ziffer 6.4

Art. 7: Zone I (Fassungsereich)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 und 6 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen gelten im Fassungsereich folgende Beschränkungen:

7.1 Das Erstellen von Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art ist ausnahmslos verboten.

7.2 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.

7.3 Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist verboten.

III. Spezielle Massnahmen

Art. 8: Die Strasse, welche über die Stollenquelle führt, ist mit einem allg. Fahrverbot zu belegen. Der Zubringerdienst ist zu gestatten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9: In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 10: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 11: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Von der Vorsteherschaft der Zivilgemeinde Rudolfingen festgesetzt am 14. September 1978

Der Präsident:

Der Schreiber:

Tak. Hörmann
.....

Krusdalen
.....

Vom Gemeinderat Trüllikon festgesetzt am

Der Präsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

.....

.....

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 351.....

22. Feb. 1979